

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG für Business Festnetz, Stand: April 2011

1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „Telefónica Germany“ genannt), und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Festnetzdienstleistungen und Lieferungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn Telefónica Germany diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Ein Vertragsverhältnis kommt nur mit solchen Kunden zustande, die als natürliche oder juristische Person oder als rechtsfähige Personengesellschaft den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließen.

1.3 Telefónica Germany darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch Telefónica Germany zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung erfolgen.

3 Bonitätsprüfung

Telefónica Germany ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden, soweit der Kunde hierin eingewilligt hat. Telefónica Germany ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. "credit scoring") anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Telefónica Germany erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird Telefónica Germany die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt Telefónica Germany dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

4 Leistungen

4.1 Telefónica Germany erbringt die Dienstleistungen und Lieferungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen aufgeführten Bestimmungen sowie nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik.

4.2 Die Dienstleistungen werden über die Breitbandinfrastruktur der Telefónica Deutschland GmbH (im Folgenden „Telefónica“ genannt) erbracht.

4.3 Telefónica Germany behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen und Lieferungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen. Entstehen dem Kunden hierdurch erhebliche Nachteile im Vergleich zu den vertraglich vereinbarten

Dienstleistungen und Lieferungen, so ist er berechtigt, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Telefónica Germany ist zudem berechtigt, die Dienstleistungen und Lieferungen anzupassen oder zu verringern, wenn dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vollziehbarer behördlicher Anweisungen erforderlich ist. In diesem Fall wird Telefónica Germany die vom Kunden zu zahlende Vergütung entsprechend anpassen.

4.4 Erbringt Telefónica Germany Dienstleistungen und Lieferungen, die vom Kunden nicht vergütet werden, so ist Telefónica Germany berechtigt, diese ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern oder einzustellen. Minderungs-, Erstattungs- oder sonstige Ansprüche des Kunden entstehen hieraus nicht. Besteht der Kunde auf der unveränderten Fortführung, ist dies gesondert zu vergüten.

4.5. Telefónica Germany übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen, die auf (1) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany bzw. von Telefónica; (2) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden; (3) den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany bzw. von Telefónica durch den Kunden oder durch Dritte; (4) die fehlerhafte, nachlässige und unsachgemäße Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte; (5) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von Telefónica Germany beruhen.

4.6 Soweit die Erbringung der Dienstleistungen von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen, Vermittlungsstellen und Endeinrichtungen Dritter abhängig ist, weist Telefónica Germany darauf hin, dass sich Qualitäts- und Bandbreitenabweichungen ergeben können, da die Leistungsstandards anderer Anbieter maßgeblich sind. Soweit bei Inanspruchnahme Dritter deren Leistung nicht innerhalb des für die Verfügbarkeit der Leistung genannten Zeitraums durch diese bereitgestellt werden kann bzw. nur mit einer von der kundenseitig beantragten abweichenden Bandbreite zur Verfügung gestellt werden kann, behält sich Telefónica Germany vor, vom Vertrag zurückzutreten. Telefónica Germany wird in diesem Fall den Rücktritt unter Angabe des Grundes mitteilen und gegebenenfalls erhaltene Leistungen des Kunden zurückerstatten.

4.7 Für die Bereitstellung der Zugangsleitungen für leitungsbasierte Telefónica Germany Services sind folgende Voraussetzungen notwendig:

a) die geeignete Verkabelung von der Hauszuführung am Gebäude, in dem sich die Räumlichkeiten des Kunden befinden, zu den Räumlichkeiten des Kunden (sog. Inhouseverkabelung) sowie

b) die notwendige LAN-Verkabelung an den Standorten des Kunden.

Das Vorhandensein bzw. deren Beschaffung liegt allein in der Verantwortung des Kunden und hat auf dessen Kosten zu erfolgen.

Desweiteren muss eine nutzbare Hauszuführung bis zum Anschluss Punkt Leitung (APL) zu den jeweiligen Standorten des Kunden vorhanden sein. Sollten im Rahmen der Hauszuführungen zu den Standorten bzw. Anbindung an den APL des Kunden durch

die DTAG oder durch einen anderen Betreiber des jeweiligen Telefonnetzes Grabungen oder andere Arbeiten durchzuführen sein, so behält sich Telefónica Germany vor, die tatsächlichen Aufwände hierfür an den Kunden weiterzureichen. Zu diesem Zweck wird Telefónica Germany dem Kunden im Einzelfall ein Angebot über die Durchführung der nicht eingeschlossenen Arbeiten unterbreiten.

Sofern und solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist Telefónica Germany von ihrer Leistungspflicht befreit

5 Abnahme

5.1 Bei Bereitstellung der Leistung wird Telefónica Germany den Kunden zur Abnahme auffordern. Der Kunde überprüft die Funktionsfähigkeit der Leistungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung und fertigt hierüber ein Protokoll an, in dem auftretende Fehler festzuhalten sind. Dieses Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

5.2 Werden Telefónica Germany innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung zur Abnahme weder Fehler gemeldet noch eine formelle schriftliche Abnahmebestätigung nach obigem Schema zugeleitet, gilt die Abnahme als erteilt. Telefónica Germany wird den Kunden auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

5.3 In dem Abnahmeprotokoll festgestellte Mängel und Restarbeiten sind von Telefónica Germany schnellstmöglich zu beheben und vom Auftraggeber eine Woche, nachdem Telefónica Germany ihre Behebung angezeigt hat, erneut abzunehmen.

5.4 Fehler, welche die Funktionsfähigkeit der Leistung beziehungsweise Teilleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, geringfügige Mängel oder das Ausstehen unwesentlicher Teilleistungen stehen der Abnahme nicht entgegen und werden von Telefónica Germany in angemessener Frist beseitigt.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen und Lieferungen von Telefónica Germany sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

a) die Änderung seines Namens, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Telefónica Germany unverzüglich mitzuteilen;

b) die Zugriffsmöglichkeit auf die Leistungen von Telefónica Germany bzw. auf Geräte, nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten, und sich auf Geräte, die sich im Eigentum von Telefónica Germany oder Telefónica befinden oder die von Telefónica Germany oder Telefónica betrieben werden, keinen administrativen Zugang zu verschaffen oder Dritten zu ermöglichen;

c) dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme, die über das mit Telefónica Germany vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, überlastet werden;

d) im Rahmen des Vertragsverhältnisses alle maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür offiziell zugelassene Geräte zu verwenden, sowie die Anweisungen von Telefónica Germany zu beachten;

e) die Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Telefónica Germany Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen;

f) Telefónica Germany und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technikeinrichtungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich ist und die Arbeiten nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;

g) Telefónica Germany über alle Veränderungen an den Systemen oder Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren, soweit diese Einfluss auf die von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen haben;

h) anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten, insbesondere Passworte, persönliche Kundenkennzahlen (PKK), Datenschlüssel und dem Kunden übermittelte Informationen über Zugriffsmöglichkeiten auf die Breitbandinfrastruktur geheim zu halten und ggf. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Dem Kundendienst von Telefónica Germany ist die Vermutung unverzüglich unter Angabe der PKK telefonisch oder per Fax mitzuteilen. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen der Daten zu vertreten hat;

i) Telefónica Germany erkennbare Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen und Telefónica Germany bei der Ursachenfeststellung und Störungsbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen; stellt sich hierbei heraus, dass die Störung nicht von Telefónica Germany zu vertreten ist oder nicht auf einem Fehler der von Telefónica Germany erbrachten Leistung beruht, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den hierbei verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen;

6.2 Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 6.1 a) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

6.3 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6.4 Telefónica Germany bleibt Eigentümerin aller ihrer aufgebauten und/oder installierten Service- und Technikeinrichtungen.

7 Projekte

Sämtliche Urheber- und sonstige Rechte an Software, Netzwerklösungen, Datenbanken, Dokumenten, Betriebsanleitungen, Zeichnungen usw. verbleiben in vollem Umfange bei Telefónica Germany. Ein Nutzungsrecht kann Telefónica Germany im Einzelfall dem Kunden kraft gesonderter Vereinbarung und Vergütung übertragen. Die sich im Zuge der Vertragsabwicklung beim Kunden befindlichen Daten, Dokumente und Aufzeichnungen bleiben im Eigentum von Telefónica Germany und müssen spätestens bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert an Telefónica Germany herausgegeben oder auf Verlangen von Telefónica Germany vernichtet beziehungsweise, soweit der Kunde die Kopien elektronisch gespeichert hat, gelöscht werden. Der Kunde wird Telefónica Germany schriftlich bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

8 Preise und Vergütung

8.1 Wird dem Kunden zum Zwecke der Selbstinstallation ein Router per Post übersandt, beginnt die Entgeltspflicht für den Kunden mit der ersten erfolgreichen Anmeldung im Netz, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt des Routers. Die Frist von 3 Tagen gilt

nicht, wenn der Kunde Probleme bei der Installation des Routers gegenüber Telefónica Germany nachweist. In allen anderen Fällen beginnt die Entgeltspflicht mit der erfolgreichen Ausführung der Installation durch Telefónica Germany oder ihre Beauftragten.

8.2 Entsteht durch Änderungen oder Fehler der zu verarbeitenden Daten oder sonstige durch den Kunden zu vertretende Umstände für Telefónica Germany ein zusätzlicher Aufwand an Rechen- oder Arbeitszeit, so wird dieser Aufwand vom Kunden zu den bei Telefónica Germany üblichen Sätzen gesondert vergütet.

8.3 Von der an Telefónica Germany zu zahlenden Vergütung nicht abgedeckt und von Telefónica Germany zu deren jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt werden darüber hinaus

- a) vom Kunden gewünschte Dienstleistungen und Lieferungen, die nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung sind;
- b) die nach Abgabe einer Störungsmeldung bei Telefónica Germany entstandenen Aufwendungen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Störung nicht von Telefónica Germany zu vertreten war.

8.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9 Zahlungsbedingungen

9.1 Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Rechnungen können auch per E-Mail versandt werden.

9.2 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Telefónica Germany ist berechtigt, die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung zu verlangen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber sowie für Telefónica Germany kosten- und spesenfrei angenommen.

9.3 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift, ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst werden und dies von ihm zu vertreten ist.

9.4 Die Rechnungsbeträge werden bei Lastschrift fünf (5) Werktage nach Zugang der Rechnung und im Übrigen zehn (10) Werktage nach Zugang der Rechnung jeweils ohne Abzug fällig. Die Zahlung des Kunden gilt erst dann als erfolgt, wenn die Zahlung auf dem von Telefónica Germany angegebenen Konto eingegangen ist. Eine per Email versandte Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie den Mailserver des Kunden erreicht hat.

9.5 Hat der Kunde nach den vertraglichen Vereinbarungen mit Telefónica Germany ein monatliches fixes Entgelt zu entrichten, so ist dies, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Die fixen Preise sind auch zu zahlen, wenn der Kunde die Leistung, die ihm vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, nicht nutzt. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Mit dem Kunden vereinbarte nutzungsabhängige variable Entgelte werden monatlich nach Erbringung der Leistung abgerechnet. Telefónica Germany ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im Voraus zu erheben.

9.6 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung der Leistungen von Telefónica Germany durch Dritte entstanden sind. Falls der Kunde reklamiert, dass ihm in Rechnung gestellte Leistungen nicht durch ihn oder durch Dritte, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so ist der Nachweis hierfür durch den Kunden zu erbringen. Telefónica Germany hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

9.7 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.

9.8 Wird Telefónica Germany nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist Telefónica Germany berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.

10 Zahlungsverzug

10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Telefónica Germany berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

10.2 Telefónica Germany behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Bestandteile dieses Verzugsschadens sind insbesondere auch Ansprüche gegen Telefónica Germany aus den im Hinblick auf die Vertragsbeziehung mit dem Kunden eingegangenen Verträgen mit Subauftragnehmern von Telefónica Germany.

11 Sperre

11.1 Für die Sperre öffentlich zugänglicher Telefondienste, die an festen Standorten zu erbringen sind, gelten die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen.

11.2 Wenn und soweit Ziffer 11.1 nicht einschlägig ist, behält Telefónica Germany sich vor, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 6.1 nicht nachkommt oder sich in Zahlungsverzug befindet; im Falle der Ziffer 6.1 a) gilt dies nur, sofern dies den ordnungsgemäßen Rechnungsausgleich beeinträchtigt.

11.3 Für die Sperre kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) unberührt.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Für den Vertrag gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit, die mindestens 12 Monate beträgt, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

12.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich per Brief zu erklären.

12.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Telefónica Germany insbesondere vor, wenn der Kunde:

- a) die Leistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
- b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
- c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt;
- d) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug gerät oder er in einem längeren Zeitraum mit einem Betrag, der das zweifache monatliche Grundentgelt erreicht, in Verzug gerät. Für öffentlich zugängliche Telefondienste, die an festen Standorten zu erbringen sind, gelten die Betragsgrenzen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen;
- e) eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist; oder
- f) gegen die in Ziffer 6.1 b) bis i) genannten Pflichten verstößt; im Falle der in Ziffern 6.1 d) bis i) genannten Pflichten gilt dies erst, wenn Telefónica Germany den Kunden zuvor erfolglos abgemahnt hat.

Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundpreise zu (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze), die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

13.1 Gegen Forderungen von Telefónica Germany kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

13.2 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag oder die von Telefónica Germany mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge auf an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Telefónica Germany wird in diesem Fall den Kunden über die Übertragung unterrichten. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

14 Haftung von Telefónica Germany

14.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet Telefónica Germany unbeschränkt.

14.2 Für Vermögensschäden haftet Telefónica Germany bis zu einem Betrag von EUR 12.500,-- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten unbeschadet der Begrenzung im vorstehenden Satz auf EUR 10.000.000,-- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

14.3 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag von EUR 12.500,-- pro Einzelfall bzw. EUR 50.000,-- pro Jahr beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

14.5 Telefónica Germany übernimmt keine Verantwortung für die durch ihre Dienste zu erlangenden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen. Telefónica Germany haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden jedweder Art, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbehafteter Daten.

14.6 Telefónica Germany trifft keine Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung der Dienstleistungen, insbesondere durch dabei getätigte Rechtsgeschäfte, entstehen.

14.7 Die Haftung von Telefónica Germany für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

14.8 Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Telefónica Germany, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden und Haftung aus Produkthaftungsgesetz.

14.9 Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf den Übertragungswegen anderer Telekommunikationsdienstleister eingetreten, gelten die im Verhältnis zwischen Telekommunikationsdienstleister und Telefónica Germany anwendbaren Bestimmungen für die Haftung von Telefónica Germany gegenüber ihren Kunden entsprechend.

15 Höhere Gewalt

15.1 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Telefónica Germany die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder un-möglich machen, hat Telefónica Germany auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG. Dies gilt auch, wenn von den

vorgenannten Ereignissen nicht Telefónica Germany selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subauftragnehmer betroffen sind.

15.2 In Fällen höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von seinen vertraglichen Fristen freigestellt, soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird diesen Umstand der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen.

15.3 Falls die Störung oder das Ereignis länger als einen Monat dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Verzögern sich die Leistungen von Telefónica Germany, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Telefónica Germany die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden nach Wegfall der Beeinträchtigung gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

16 Gewährleistung

16.1 Bei negativer Abweichung der tatsächlichen Leistungsdaten von den in der jeweiligen Vereinbarung genannten Service Levels ist Telefónica Germany berechtigt, diese Abweichung im Rahmen der festgelegten Fehlerbehebungsprozedur des NCC (Network Control Center), in angemessener Frist durch Nacherfüllung zu beseitigen. Dies geschieht für den Kunden kostenlos, soweit die Störung von Telefónica Germany zu vertreten ist, im Übrigen gegen Zahlung einer Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste von Telefónica Germany. Der Kunde ist erst berechtigt, weitergehende Ansprüche aus Gewährleistungsrecht gegenüber Telefónica Germany geltend zu machen, wenn die Nacherfüllung verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

16.2 Soweit ein Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung oder eine Veränderung zurückzuführen ist, die nicht durch Telefónica Germany vorgenommen wurde, entfällt die Gewährleistung.

16.3 Für die Höhe der Haftung auf Ersatz eines durch einen Fehler entstandenen Schadens gelten die Regelungen unter Ziffer 14.

16.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten können zu einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten der Dienstleistungen von Telefónica Germany führen. Telefónica Germany ist bemüht, die Unterbrechungszeiten so kurz wie möglich zu gestalten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber Telefónica Germany ergibt sich hierdurch nicht, soweit Telefónica Germany nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

17 Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten

17.1 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Angebot von Telefónica Germany und Annahme des Kunden vereinbart. Das Angebot von Telefónica Germany erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von Telefónica Germany und/oder widerspricht er diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

Widerspricht der Kunde fristgerecht, ist Telefónica Germany berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen.

17.2 Telefónica Germany behält sich das Recht vor, die Entgelte von Zeit zu Zeit angemessen zu erhöhen, insbesondere wenn nach Abschluss des jeweiligen Vertrages Kostenerhöhungen (z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen usw.) eintreten. Auf Verlangen ist Telefónica Germany bereit, diese Entgelterhöhungen dem Kunden nachzuweisen. Die Entgelterhöhung wird mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung beim Kunden wirksam.

17.3 Für den Fall, dass sich durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, eines Gerichts oder durch eine Vereinbarung von Telefónica Germany mit einem anderen Telekommunikationsdienstleister, welche zur Beilegung oder Vermeidung eines Streits über eine Erhöhung von Tarifen für zwischen Telefónica Germany und dem Carrier zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen dient, die Höhe der von Telefónica Germany zu zahlenden Tarife für Telekommunikationsdienstleistungen zu einem anderem Carrier gegenüber den bei Vertragsschluss geltenden erhöht, vereinbaren beide Parteien hiermit, dass Telefónica Germany berechtigt ist, die festgelegten Nutzungsentgelte anzupassen. Die Höhe der Anpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der erhöhte Tarif gegenüber dem vorher geltenden erhöht hat. Über eine solche Änderung der Preissituation wird Telefónica Germany den Kunden unverzüglich informieren, die Erhöhung wird mit Zugang dieser Information wirksam. Der Kunde ist berechtigt, über das tatsächliche Vorliegen einer solchen Erhöhung Nachweise zu verlangen.

18 Datenschutz

18.1 Telefónica Germany darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch Telefónica Germany verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Kundenberatung, Information und für Marktforschung für eigene Zwecke von Telefónica Germany erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat.

18.2 Verkehrsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, IP-Adressen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Telekommunikations- und Telemediendienste dürfen von Telefónica Germany im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Telefónica Germany darf Verkehrsdaten verwenden, soweit es für die Abrechnung von Telefónica Germany mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Teilnehmern sowie anderer Diensteanbieter mit ihren Teilnehmern erforderlich ist. Mit dem Einverständnis des Kunden ist Telefónica Germany berechtigt, die Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Kommunikationsdienstleistungen und Telemediendiensten für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu verwenden.

18.3 Soweit auf Wunsch des Kunden Verkehrsdaten nicht gespeichert werden oder gespeicherte Verkehrsdaten gelöscht wurden, trifft Telefónica Germany weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

18.4 Telefónica Germany behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

18.5 Der Kunde kann nur mit seiner Geschäftsanschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden, nicht jedoch mit einer ggf. davon abweichenden Adresse, in deren Bereich er als Teilnehmer die Zugangsdienste zum öffentlichen Telekommunikationsnetz nutzt.

18.6 Bedient sich Telefónica Germany zur Erfüllung der ihr gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten der Dienste Dritter, ist Telefónica Germany im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisses berechtigt, Kundendaten in erforderlichem Umfang offen zu legen und Dritten zu übermitteln.

19. Geheimhaltung

19.1 Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit Telefónica Germany verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

19.2 Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.

19.3 Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.

19.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die (1) öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden; (2) die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen; (3) selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden; (4) aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; oder (5) im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

19.5. Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei egal, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonstwie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt entsprechend für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

20.2 Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

20.3 Eine gültige Preisliste ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlicht und liegt in den Geschäftsstellen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zur Einsichtnahme aus.

20.4 Gerichtsstand ist München.

20.5 Die von Telefónica Germany auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.

20.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.